

23.05.86

R

Empfehlungen**der Ausschüsse**

zu

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Punkt der 565. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1986

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.

a) Vorlagebeschluß

der Kammer 5 des Sozialgerichts Münster
vom 21. November 1985 - S 5 Ar 85/84 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob

- § 44 Abs. 2 Nr. 2 AFG i.d.F. des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) i.V.m. § 242 b Abs. 1 AFG mit Artikel 14 und 20 GG vereinbar ist, soweit eine Kürzung des Unterhaltsgeldes auch bei vorbehaltlos bewilligtem Unterhaltsgeld und bereits vor dem 1.1.1984 begonnener Maßnahme angeordnet wird,
- § 44 Abs. 2 Nr. 2 AFG i.V.m. § 112 Abs. 5 Nr. 2 AFG i.d.F. des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 i.V.m. § 242 b Abs. 5 AFG mit Artikel 14 und 20 GG vereinbar ist, soweit eine Kürzung des Unterhaltsgeldes auch bei vorbehaltlos bewilligtem Unterhaltsgeld und bereits nach dem 1.1.1983 und vor dem 1.1.1984 begonnener Maßnahmen angeordnet sind

- 1 BvL 11/86 -

- 1 -

b) Vorlagebeschluß

des 1. Senats des Bundessozialgerichts
vom 27. Februar 1986 - 1 RA 47/84 -,
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 AVG i.d.F.
des Artikels 6 § 1 Nr. 9 AFKG i.V.m.
Artikel 2 § 7 a Abs. 4 Satz 1 AnVNG i.d.F.
des Artikels 23 Nr. 3 Haushaltsbegleit-
gesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I
S. 1857) mit dem Grundgesetz vereinbar ist,
soweit die Vorschriften vor Beginn ihrer
Arbeitslosigkeit zuletzt abhängig, jedoch
nicht versicherungspflichtig Beschäftigte
auch dann vom Bezug des Arbeitslosen-Alters-
ruhegeldes ausschließen, wenn ihr letztes
Arbeitsverhältnis vor Beginn der Arbeits-
losigkeit zwar aufgrund einer erst nach
dem 2. September 1981 erfolgten Kündigung
oder Vereinbarung beendet worden ist, sie
aber bereits vor diesem Stichtag die Warte-
zeit für das Arbeitslosen-Altersruhegeld
erfüllt hatten

- 1 BvL 22/86 -

c) Vorlagebeschluß

der 15. Kammer des Sozialgerichts Stuttgart
vom 19. Dezember 1985 - S 15 V 245/85 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob § 44 Abs. 2 des Bundesversorgungs-
gesetzes insofern mit Artikel 3 Abs. 1 GG
unvereinbar ist, als die Witwenversorgung
nur nach Auflösung oder Für-nichtig-Erklärung
der ersten "neuen Ehe" nach dem schädigungs-
bedingten Tod des Ehemannes wieder auflebt,
nicht jedoch auch dann, wenn sich dieser
neuen Ehe eine weitere angeschlossen hat,
die ebenfalls aufgelöst oder für nichtig
erklärt worden ist

- 1 BvL 23/86 -

d) Verfassungsbeschwerde

der Frau B. S. vom 20. März 1986
gegen das Urteil der 10. Kammer des Sozial-
gerichts Mannheim vom 3. Februar 1986
- S 10 AR 1210/85 -
wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 3 Abs. 1,
Artikel 12 Abs. 1, Artikel 14 Abs. 1 und
Artikel 20 Abs. 1 GG
betr. Verhängung einer Sperrfrist gemäß
§ 119 Abs. 1 Nr. 1 AFG

- 1 BvR 352/86 -

- 3 -

- e) Verfassungsbeschwerde
der Rechtsanwälte Dr. C. u.a.
vom 8. März 1985
- unmittelbar gegen den Beschluß des
VI. Senats des Landessozialgerichts
Hamburg vom 31. Januar 1985
 - VI KRBs 37/84 - und
den Beschluß der Kammer 21 des Sozial-
gerichts Hamburg vom 23. März 1984
 - 21 KR 63/82 -,
 - mittelbar gegen § 116 BRAGO
wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 2 Abs. 1,
Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 12 Abs. 1 GG - 1 BvR 283/85 -

-1-B

Bundesrat

Drucksache 243/86 (Beschluß)
06.06.86

Beschluß

des Bundesrates

zu

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundesrat hat in seiner 565. Sitzung am 6. Juni 1986 beschlossen, zu den in der Drucksache 243/86 unter Buchstabe a bis e näher bezeichneten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.